



# BSE in der Schweiz: Chronologie und wichtigste Massnahmen

## **Juni 1990: Einfuhrverbot**

- Offizielles Einfuhrverbot für lebende Rinder, Fleisch und Schlachtnebenprodukten von Tieren der Rindergattung und Tiermehle aus Grossbritannien.

## **2. November 1990: Erster diagnostizierter BSE-Fall in der Schweiz**

## **8. November 1990: Entfernung von spezifiziertem Risikomaterial aus der Lebensmittelkette**

- Verbot der Verwendung von Gehirn, Augen, Rückenmark, Milz, Thymus (Milke), Därmen, sichtbarem Lymph- und Nervengewebe sowie Lymphknoten von Tieren der Rindergattung älter als sechs Monate als Lebensmittel (spezifiziertes Risikomaterial, SRM).

## **1. Dezember 1990: BSE wird zur meldepflichtigen Tierseuche erklärt und entsprechende Bekämpfungsmassnahmen werden festgelegt. Gleichzeitig wird ein Fütterungsverbot von tierischen Mehlen an Wiederkäuer erlassen.**

- Meldepflicht für BSE
- Tötung und Untersuchung des Gehirns von Tieren mit BSE-Verdacht.
- Verbrennen der Tierkörper erkrankter Tiere.
- Fütterungsverbot von Fleischmehl, Fleischknochenmehl, Griebenmehl, Griebenkuchen und Futtermaterial an Wiederkäuer.

## **Februar 1993: Bestimmungen für die Behandlung von tierischen Abfällen werden verschärft**

- Behandlung tierischer Abfälle bei 133°C, 20 min, 3 bar

## **Mai 1996: Verschärfung der Bestimmungen für spezifiziertes Risikomaterial**

- Gehirn in der Gehirnschale, Rückenmark und Augen von Rindern über 30 Monaten sowie ganze Tierkörper müssen in jedem Fall verbrannt werden.

## **September 1996: Alle direkten Nachkommen von BSE-Tieren werden getötet**

## **Dezember 1996: Weitreichende Tötung von Tieren in Betrieben mit einem BSE-Fall**

- Tötung aller vor dem 1. Dezember 1990 geborenen Tiere der Rindergattung in Beständen, in denen BSE aufgetreten ist, sofern das erkrankte Tier vor dem 1. Dezember 1990 geboren worden ist und Tötung aller Tiere der Rindergattung in Beständen, in denen BSE aufgetreten ist, sofern das erkrankte Tier nach dem 1. Dezember 1990 (Datum des Inkrafttretens des Fütterungsverbotes) geboren worden ist.

### **Januar 1999: Aktive BSE-Überwachung**

- Neben den klinischen Verdachtsfällen müssen alle krankgeschlachteten, umgestandenen und nicht zur Fleischgewinnung getöteten adulten Rinder sowie eine gewisse Anzahl Normalschlachtungen auf BSE untersucht werden.

### **Juli 1999: Tötung der Geburtskohorten auf Betrieben mit einem BSE-Fall**

- Auf dem Betrieb, auf dem das BSE-Tier geboren und aufgezogen worden ist, müssen nur noch Nachkommen, die ein Jahr vor und ein Jahr nach der Geburt des an BSE erkrankten Tieres geboren wurden, getötet werden (=Geburtskohorte).

### **Januar 2001: Totales Fütterungsverbot von Mehlen tierischer Herkunft an alle Nutztiere**

- Fütterungsverbot von Fleischmehl, Fleischknochenmehl, Griebsmehl, Griebskuchen, Futterknochenschrot, Blutmehl, Gelatine aus Abfällen von Wiederkäuern, Geflügelmehl und Federmehl an alle Nutztiere.

### **April 2003: Lockerung der Tötung von Nachkommen von BSE-Tieren**

- Nur die direkten Nachkommen verseuchter Kühe, die in den zwei Jahren vor der Diagnose geboren wurden, werden getötet.

### **Juli 2013: Anpassung der BSE-Überwachung**

- Auf die Untersuchung einer gewissen Anzahl Normalschlachtungen auf BSE wird verzichtet.

### **Mai 2015: Anpassung BSE-Status**

- Der Schweiz wird von der OIE (Weltorganisation für Tiergesundheit) der Status „negligible risk for BSE“ (vernachlässigbares Risiko für BSE) zuerkannt. Dies ist der höchste Status für diese Krankheit.